Amtsblatt



Elektronisches Verkündungsblatt für die Stadt Hessisch Oldendorf

Bereitgestellt am 29.09.2022

Nr. 7/2022

<u>Inhaltsverzeichnis:</u> <u>Seite:</u>

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf und Rinteln

1

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Städte Hameln, Hessisch Oldendorf und Rinteln

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022 findet die

Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Anzahl der eingeteilten Wahlbezirke:

Stadt Hameln 40 allgemeine Wahlbezirke

Stadt Hessisch Oldendorf 28 allgemeine Wahlbezirke

Stadt Rinteln 26 allgemeine Wahlbezirke

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 07.09.2022 bis 18.09.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Den jeweiligen Wahlbenachrichtigungen der o.g. Kommunen ist zu entnehmen, ob das bezeichnete Wahllokal barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse in 31787 Hameln, Breslauer Alle 55 um 15:30 Uhr, in 31840 Hess. Oldendorf, Marktplatz 13 um 16:00 Uhr und in 31737 Rinteln, Klosterstraße 19 um 15:30 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnisse sie eingetragen ist und hat ihre Wahlbenachrichtigung sowie ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl bereitzuhalten.

Für die Wahlräume bestehen keine gesonderten Hygienekonzepte, das zu befolgen sind. Die Wahlberechtigten werden jedoch gebeten, bei Bedarf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und möglichst einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigten Person wird nach Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel für die Landtagswahl ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die jeweilige Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Landtagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist.
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die Landtagswahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Urnenwahlbezirken 10, 34 und 56 der Stadt Hameln sowie 12 und 17 der Stadt Rinteln werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht Geburtsjahrgangsgruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu größeren Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Niedersächsischen Landeswahlgesetz zulässig. Jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ist dabei ausgeschlossen.

01.10.2022

Stadt Hameln Der Kreiswahlleiter Stadt Hessisch Oldendorf Der Bürgermeister Stadt Rinteln Die Bürgermeisterin